

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
<b>Herausgeber:</b>	Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
<b>Band:</b>	37 (1930)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Einfluss der internationalen Usanzen für den Handel in roher Seide in Bezug auf die durch die europäischen Seidentrocknungs-Anstalten ausgeführten Untersuchungsmethoden und das neue Reglement der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich
<b>Autor:</b>	Bader, H.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-627574">https://doi.org/10.5169/seals-627574</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen über Textil-Industrie

## Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie  
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Oerlikon b. Zürich, Friedheimstraße 14, Tel. Limmat 8575

Adresse für Insertionen und Annoncen: Orell Füssli-Annونcen, Zürich 1, „Zürcherhof“, Telefon Hottingen 6800

Abonnemente werden auf jedem Postbüro und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“,  
Zürich 1, Mühlegasse 9, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 16 Cts., Ausland 18 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

**Inhalt:** Einfluß der Internationalen Usanzen für den Handel in roher Seide in Bezug auf die durch die europäischen Seidentrocknungs-Anstalten ausgeführten Untersuchungsmethoden und das neue Reglement der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich. — Die tiefen Gründe des Preissturzes auf dem französischen Kunstseidenmarkt. — Die europäische Textil-Krise. — Seidenzölle in England. — Kunstseidenverbrauch. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern im ersten Vierteljahr 1930. — Der italienische Wettbewerb am Textil-Weltmarkt. — Rumänen, Luxus- und Umsatzsteuer. — Türkei, Zölle für Seidenwaren. — Holländisch-Indien als Markt für Baumwollwaren. — Industrielle Nachrichten: Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat März 1930. — Deutschland. — Österreich. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungsanstalten Basel und Zürich vom Monat März 1930. — Tschechoslowakei. — Ungarn. — Rumänien. — Türkei. — Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Paraguay. — Zur Benennung der Kunstseide. — Grenzen und Hemmungen der Normung im Textilfach. — Webfehler und Webstuhlstörungen. — Der neue englisch-japanische Automatenwebstuhl. — Periodischer Wechsel in der Gewebefabrikation. — Ring-Drossel oder Selfaktor-Schuß. — Eisen im Gebrauchswasser für die Seidenindustrie. — Stückfärberei für Seide und Kunstseide. — Neue Musterkarten der Gesellschaft für Chemische Industrie in Basel. — Pariser Brief. — Mode und Bemerk-Kleider. — Marktberichte. — XIV. Schweizer Mustermesse. — Firmen-Nachrichten. — Personelles. — Kleine Zeitung. — Literatur. — Patentberichte. — Vereinsnachrichten: Vortrag. — Generalversammlung. — Stellenvermittlungsdienst. — Verein ehemaliger Webschüler von Wattwil. Gemeinsame Tagung in Zürich. — Hauptversammlung.

### Einfluß der Internationalen Usanzen für den Handel in roher Seide in Bezug auf die durch die europäischen Seidentrocknungs-Anstalten ausgeführten Untersuchungsmethoden und das neue Reglement der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich.

Von Dir. H. Bader.

Bekanntlich sind die am 3. Internationalen Seidenkongreß in Zürich einstimmig angenommenen internationalen Usanzen für den Handel in roher Seide am 1. April 1930 in Kraft getreten.

Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren, und auch durch die neuen Usanzen vielfach veränderten Verhältnisse, hat die Seidentrocknungs-Anstalt Zürich ein neues Reglement über ihren Betrieb ausgearbeitet, das ebenfalls seit dem 1. April Gültigkeit hat. Um auch den Interessenten Gelegenheit zu bieten, sich zu den einzelnen Bestimmungen des Reglements zu äußern, wurde dessen Entwurf den Vorständen der Verbände Schweizer Seidenstofffabrikanten, Schweizer Importfirmen ostasiatischer Rohseiden, Schweizer Seidenzwirner und der Zürcher Seidenhändler und Seidenzwirner vorgelegt.

Einleitend sei erwähnt, daß die neuen Usanzen nur Anwendung auf rohe Seiden (Grège und Ouvrées), Erzeugnis des Bombyx mori, mit Ausschluß der Tussah, Douppioni, Kunstseide usf., finden. Der Handel mit diesen Artikeln bleibt den zum Teil bestehenden Platzusanzen unterstellt.

Wir möchten nicht unerlassen, an dieser Stelle ganz besonders auf einige, durch die neuen Usanzen bedingte Änderungen des bisher auf unserem Platze bestehenden Modus hinzuweisen.

Die Usanzen bestimmen in Art. 45, daß die Parteien verpflichtet sind, nur die Proben und Kontrollen der im Vertrage bezeichneten öffentlichen Trocknungs-Anstalten anzuerkennen. Alle andern Untersuchungen können nicht geltend gemacht werden und haben lediglich informatorischen Wert.

In Übereinstimmung mit den Art. 35 und 36 der neuen Usanzen, die sich auf das Eigentum und die Besitzergreifung der Ware beziehen und dem schweizerischen Recht, wurde die „Behandlung der Verfügungsware“ in § 9 des neuen Reglements wie folgt geregelt:

„Die Anstalt wird grundsätzlich als eine neutrale Stelle bezeichnet, die nur dem Warentransit zu dienen hat. Einlieferung von Seide in die Anstalt ist daher nicht gleichbedeutend mit der Auslieferung derselben Ware an den Käufer. Auch die zur Verfügung des Käufers in die Anstalt eingelieferte Ware geht mit der Einlieferung in die Anstalt noch nicht in das Eigentum des Käufers über.“

Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer auf erhaltene Anzeige der Anstalt über die Ware verfügt und damit den Willen kundgibt, Eigentümer der zu seiner Verfügung in der Anstalt liegenden Ware zu werden.

Die vom Einlieferer als Käufer der eingelieferten Ware bezeichnete Firma ist nur berechtigt, unter der Kontrolle der Organe der Anstalt von der zu ihrer Verfügung eingelieferten Ware Muster zu ziehen und die üblichen Proben machen zu lassen.

Erst wenn nach erfolgter Prüfung der Käufer über die Ware verfügt, geht sie in sein Eigentum über. Bis zu diesem Moment bleibt der Einlieferer Eigentümer und er kann deshalb das zugunsten des Käufers eingeräumte Verfügungsrecht wieder annullieren, solange der Käufer nicht über die Ware verfügt hat.

Für den Fall, daß der Käufer auf erhaltene Anzeige der Anstalt, über die vom Verkäufer zu seiner Verfügung in die Anstalt eingelieferte Ware nicht verfügt und dieselbe wieder zur Verfügung des Einlieferers stellt, bleibt die Ware im Eigentum des Verkäufers. Dem Käufer stehen aus der ersten Zurverfügungstellung keinerlei Rechte hinsichtlich der eingelieferten Ware mehr zu.

Bei den nur behufs „Reconnaissance“ zur Verfügung des Käufers in die Anstalt eingelieferten Waren ist die Feststellung der Handels- und Nettogewichte in der Prüfung mitinbegriffen.

Alle Verfügungsdispositionen haben die rechtskräftige Unterschrift der Firma oder eines, seitens dieser der Anstalt gegenüber, für diese Dispositionen zur rechtskräftigen Zeichnung bevollmächtigten Angestellten zu tragen.

Zur Verfügung in der Anstalt liegende Ware darf während dieser Zeit nur im Einverständnis mit dem jeweiligen Eigentümer in ihrer Zusammensetzung eine Änderung erfahren.

Falls die Anstalt die Anwesenheit schädlicher Insekten in einer Lieferung konstatiert, steht ihr auf Grund von Art. 73 der Internationalen Usanzen für den Handel in roher Seide das Recht zu, die Ware sofort an deren Eigentümer zurückzugeben.“

Um Mißverständnissen möglichst vorzubeugen und weil die neue Fassung dieses Paragraphen in verschiedenen Teilen vom bisherigen Wortlaut abweicht, haben wir es für angebracht erachtet, etwas länger dabei zu verweilen.

In Art. 39 der neuen Usanzen (§§ 29, 30 und 35 des neuen Anstaltsreglementes) sind die Stränge- und Probenzahlen für Titer- und Gewindeproben wie folgt festgesetzt:

für Europäische und Levantiner Grègen:

10 Stränge zu je 3 Pröbchen = 30 Titerpröbchen pro Ballen;

für Ostasiatische Grègen (Japan, Nord-China, Süd-China (Canton), Indochina, Indien (Bengal, Mysore, Kashmir):

6 Stränge zu je 5 Pröbchen = 30 Titerpröbchen pro Ballen;

für Gezwirnte Seiden (Organzin und Trame):

15 Stränge zu je 2 Pröbchen = 30 Titerpröbchen pro Ballen.

Der Mitteltiter wird somit auf einer größeren Totallänge des Fadens als dies bisher meistens üblich war ermittelt, und die Beurteilung der Springer wird zuverlässiger. Den in der Industrie durchgeföhrten Verbesserungen Rechnung tragend, ist außerdem der Gang der Windemaschinen, der bis anhin nur 50 Meter pro Minute betrug, erhöht worden.

Die Art. 40 und 41 der neuen Usanzen (§ 35 des Reglementes) geben Aufschluß über die Ablaufgeschwindigkeit des Fadens bei den Windbarkeitsprüfungen und die Dauer dieser Untersuchung.

Die Windedauer beträgt eine Stunde mit zehn Minuten Vorlauf.

Die Schnelligkeit des Ablaufens beträgt:

75 Meter pro Minute für die Titers bis und mit 12/13 den.  
100 Meter pro Minute für die Titers 12/14 den. und höher.

Im Anschluß an in Lyon vorgenommene vergleichende Versuche, sind für diesen Platz für Canton-Grègen leicht abweichende Ablaufgeschwindigkeiten festgelegt worden, nämlich:

L a n g h a s p e l :

75 Meter pro Minute für die Titers 12/14 den. und höher,  
50 Meter pro Minute für die Titers bis und mit 12/13 den., während für die sog. „New-Style“ (redévidées), die Bestimmungen der Usanzen unverändert übernommen worden sind.

Der Auftraggeber von Windbarkeitsuntersuchungen ist verpflichtet, der Anstalt den Titer der Grège aufzugeben, damit diese die Prüfung mit den usanzgemäßen Geschwindigkeiten vornehmen kann.

Bisher hat das Reglement der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich das Entnehmen der Grègen-Titerpröbchen nur aus dem oberen und unteren Teil der Stränge vorgesehen. Art. 39, Abs. 5 der Internationalen Usanzen schreibt nunmehr vor, daß Proben auch aus dem mittleren Teil auszuführen seien.

Von Europäischen und Levantiner Grègen werden 4 Stränge von oben, 2 Stränge aus der Mitte und 4 Stränge von unten,

von Ostasiatischen Grègen dagegen je 2 Stränge von oben, aus der Mitte und von unten auf die Häspel aufgelegt.

Da die Stränge durch das Teilen, je nach dem Grade der Kreuzbildung oder Aufmachung, auch bei Anwendung der größten Sorgfalt leicht beschädigt werden können, was natürlich einen nachhaltigen Einfluß auch auf das Resultat der Windbarkeits-Untersuchung hat, bestimmen die neuen Usanzen im gleichen Art. 39, Abs. 5, daß auf Wunsch des Käufers, die Untersuchung der Windbarkeit und des Titers auf die Ober- und Unterseite der Stränge beschränkt werden kann. Wird von dieser Einschränkung Gebrauch gemacht, d.h. vorgezogen, an dem bisher bestandenen Modus festzuhalten, der sich allseits zu voller Zufriedenheit ausgewirkt hat, so ist der Anstalt eine entsprechende Anweisung, allenfalls eine Generalinstruktion zu erteilen.

Sofern nicht ein besonderer Auftrag vorliegt, werden die von oben, unten und eventuell auch aus der Mitte der Stränge herstammenden Pröbchen, gemäß internationaler Vereinbarung, auf den Bulletins nicht gesondert aufgeführt.

Auf besondern Wunsch werden auch die Nummern der Spinnerinnen auf den Bulletins vorgemerkt.

Es bestehen also nunmehr 2 Tabellen, wovon die eine bei Untersuchungen auf 10 Flotten (Ital. und Levant. Grègen), die andere bei solchen auf 6 Flotten (Ostasiatische Grègen) für die Haspelzahlangabe Verwendung findet.

Den Berechnungen wird, wie bis anhin, die Annahme zugrunde gelegt, daß eine geübte Grègewinderin imstande ist,

80 Anknotungen in der Stunde zu machen. Bei der Aufstellung der Tabelle für 6 Flotten sind einige wenige arithmetische Resultate, gemäß internationaler Vereinbarung, leicht geändert worden, um sie soweit als möglich mit der 10 Flotten-Tabelle in Einklang zu bringen.

Wurde die Windbarkeits-Untersuchung auf befeuchteten Strängen vorgenommen, so ist das konditionierte Mittel der Titerproben festzustellen und die Bezeichnung „Stränge befeuchtet“ auf dem Bulletin anzubringen.

Für Tussah- und Doppi-Grègen ist der Gang der Windemaschinen auf 75 Meter pro Minute eingerichtet.

Entgegen unserer bisherigen Gepflogenheit, beschränkt sich auch die Seidentrocknungs-Anstalt Zürich, in Anlehnung an die neuen Usanzen, vom 1. April an darauf, bei Nachmessungen auf gezwirnten Seiden à.t.c. nur noch Gewicht, Länge und den sich daraus ergebenden Titer jeder einzelnen der drei untersuchten Stränge (bis anhin gewöhnlich nur eines), nicht aber mehr das Gewicht jedes einzelnen 450-Meter-Pröbchen auf dem Bulletin auszusetzen. (Art. 39 der Usanzen und § 30 des Reglementes.)

Die Titerspringer und Titermittel werden bei „geschnelleren“ Seiden in gleicher Weise wie bei „ungeschnelleren“ gezwirnten Seiden festgestellt, d.h. es sind 30 Pröbchen zu 450 Meter auf 15 Stränge anzufertigen (Art. 39, 327 und 351 der Usanzen).

Im Schoße der sog. „Dreierkommission“ sind nachträglich noch einige Abmachungen für die Untersuchung von Krepp-Garnen getroffen worden, die der Vollständigkeit halber an dieser Stelle auch noch angeführt sein mögen:

Von je 5 Bobinen oder Cannetten von jeder Drehung werden je 15 Proben per Drehung, insgesamt also 30 Titerpröbchen angefertigt. Wenn nur eine Drehung zu prüfen ist, so erfolgt die Untersuchung auf 10 Bobinen oder Cannetten mit Anfertigung von 30 Pröbchen.

Zwirn- und Dehnbarkeits- und Stärke-Untersuchungen werden auf denselben Zahl Bobinen oder Cannetten wie für Titerproben vorgenommen, doch beträgt die Zahl der per Bobine oder Cannette ausgeführten Proben nur 2, d.h. total also 20 pro Untersuchung.

Gemäß internationaler Vereinbarung tragen sämtliche Bulletins über Prüfungen, die in allen Einzelheiten auf Grund der neuen Usanzen angefertigt worden sind, den Vermerk: „Bulletin gemäß den internationalen Usanzen“. Alle andern Bulletins aber, bei denen auf Wunsch der Auftraggeber entweder Stränge- oder Probenzahl, Ablaufgeschwindigkeit oder Windedauer usf. den Vorschriften der Usanzen oder den Vereinbarungen der Dreierkommission nicht entsprechen, werden mit dem Vermerk: „Nicht usanzgemäße Probe“ versehen. Diese Bestimmung ist selbstredend von einschneidender Bedeutung.

In Art. 403 der Internationalen Usanzen ist sodann vorgesehen, daß bei Verkauf von Krepp-Garnen, das Netto-Gewicht der Zwirnerei oder der Seidentrocknungs-Anstalt maßgebend sein soll, sofern nicht Konditionierung der Lieferungen besonders vereinbart worden ist.

Die zulässige Feuchtigkeit für Kreppgarn liegt zwischen 12½% und 13½%, im Mittel 13% (Art. 404 der Usanzen).

Die bei einer Kontrolle dieses Feuchtigkeitsgehaltes von auf Nettogewicht verkauften Waren sich ergebenden Ueber- oder Untergewichte (d.h. wenn der ermittelte Feuchtigkeitsgehalt 13½% übersteigt, oder aber wenn er weniger als 12½% beträgt), werden durch die Parteien unter sich auf Grund von Art. 404 verrechnet. Sowohl bei auf Nettogewicht verkauften und auf den Feuchtigkeitsgehalt kontrollierten Kreppgarnen, als auch beim Verkauf auf konditioniertes Gewicht (Art. 406), wird das Handelsgewicht seitens der Trocknungs-Anstalten auf dem Bulletin mit 11% + 2% = 13% zulässiger Feuchtigkeit ausgesetzt (bis anhin lediglich mit 11%).

Der am Fuße des Bulletins noch angegebene Verlust- oder „Aumento“-Prozentsatz (auf Basis des Nettogewichtes der Lieferung berechnet) erleichtert den Parteien die Berechnung allfälliger gegenseitiger Vergütungen.

Art. 46 der neuen Usanzen bestimmt sodann noch, daß die zur Untersuchung eingelieferte Seide von der Kondition vollständig zurückgegeben werden muß, mit Ausnahme des dabei unvermeidlich entstehenden und unbedeutenden Abfalls. Da die Titer- und Gewindeproben für Grègen und gezwirnte Seiden immer nach dem bestehenden Gebührensatz berechnet wurden, bedeutet diese Vorschrift für

die Seidentrocknungs-Anstalt Zürich keine Neuerung; anders dagegen verhält es sich bei den italienischen Anstalten. Gemäß jahrzehntelanger Gepflogenheit haben sich diese für die beiden genannten Untersuchungen jeweilen „in natura“ bezahlt gemacht, indem sie die Titerpröbchen und sämtliche während der Gewindeprobe abgehaspelte Seide an Zahlungsstatt zurückbehielten.

Die grundlegende Umordnung ist denn auch in Italien nicht widerstandslos erfolgt und es wird wohl noch einige Zeit vergehen, bis die Anpassung an die veränderten Verhältnisse eine vollständige sein wird.

Zur Erläuterung des Gesagten sei beigefügt, daß heute noch der Auftraggeber solcher Untersuchungen an die italienischen Konditionen einen genauen Auftrag zu erteilen hat, daß die Proben auf Grundlage der Internationalen Usanzen auszuführen seien. Wird dieses Verlangen nicht gestellt, so wird nach wie vor und alter Gewohnheit gemäß, die untersuchte Seide zurückbehalten, anstelle der Barentschädigung.

Der Umstand, daß die neueröffnete Seidenbörse in Mailand und das Sydikat für die Stützung der Seidenindustrie in Italien die beiden Mailänder Seidentrocknungs-Anstalten verpflichten, die auf die Seriplane-Tafeln aufgewundene Seide auf den Grad der Gleichmäßigkeit und Reinheit, zum Teil nur durch visuelle Untersuchung, zu schätzen und das Resultat auf geeigneten Bulletins zur Kenntnis der beteiligten Kreise zu bringen, hat auch die Seidentrocknungs-Anstalt Zü-

rich veranlaßt, dieser Art der Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die maßgebenden Organe der Anstalt erachten es aber heute noch als verfrüht, diese Seriplane-Schätzungen in ihren Einzelheiten in die durch die Anstalt auszuführenden Untersuchungarten aufzunehmen, und zwar besonders wegen der für Verkäufer oder Käufer damit verbundenen großen finanziellen Tragweite. Die Anstalt beschränkt sich einstweilen noch auf den mechanischen Teil der Prüfung und überläßt die visuelle Bewertung der Tafeln den Beteiligten.

Nachdem im Vorstehenden diejenigen Punkte namhaft gemacht worden sind, bei denen auf Grund der Internationalen Usanzen, die bisherigen Verfahren der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich gewisse Abweichungen erlitten haben, wollen wir uns über die Einzelheiten der Konditionierung von Krepp-Garnen und Untersuchung der Grègen inbezug auf Kohäsion nicht verbreiten, da solche bereits 1927 an dieser Stelle ausführlich beschrieben worden sind und in der Zwischenzeit keinerlei Abänderungen eingetreten sind.

Zum Schluß mag es für die beteiligten Kreise von Interesse sein zu erfahren, daß die Seidentrocknungs-Anstalt Zürich die von ihr seit 1861 innegehabten Geschäftsräumlichkeiten an der Bärenstrasse, an die Schweizer Kreditanstalt verkauft hat, und dafür einen mit den Errungenschaften der Neuzeit ausgestatteter Neubau an der Ecke Alfred Escher/Gotthardstraße in Zürich 2 (Gelände der ehemaligen linksufrigen Seebahn) erstellen läßt, der im Frühjahr 1932 bezugsbereit sein wird.

## Die tieferen Gründe des Preissturzes auf dem französischen Kunstseidenmarkt.

Von Dr. Friedrich Kargen.

Die Herabsetzung des Comptoir-Tarifs für feine Viscosegarne um annähernd 25%, die in den letzten Wochen erfolgte und die eine fast ebenso heftige Baisse der Acetatseidenpreise nach sich zog, hat sowohl in Frankreich als auch im Ausland großes Aufsehen erregt. Ueber die Ursachen, die das Comptoir des Textiles Artificiels zu dieser Maßnahme veranlaßt haben, gehen die Meinungen sehr stark auseinander. Doch ist man sich darüber einig, daß es sich hier um einen Entschluß von großer Tragweite handelt, der auf ernsten Gründen beruhen muß und nicht etwa bloß auf vorübergehenden Absatzstöckungen, wie dies anfänglich vielfach behauptet wurde. Es ist in der Tat auffallend, daß diese Maßnahme, durch die die Kunstseidenpreise auf ein Niveau herabgedrückt werden, das jeden Gewinn als ausgeschlossen erscheinen läßt, gerade zu einer Zeit erfolgte, in der sich die Gerüchte über das Schwinden der Macht des Comptoirs verdichtet hatten und von allen Seiten der Plan der Errichtung eines auf breiterer und festerer Basis aufgebauten Kunstseidenkartells besonders ernstlich in Erwägung gezogen wurde.

Es ist bekannt, daß schon vor einigen Monaten die Nachricht verbreitet wurde, das Comptoir stehe der waghalsigen Preispolitik, die von den französischen Kunstseideproduzenten getrieben wird, machtlos gegenüber. Diese Behauptung ist wohl etwas übertrieben, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Absatzorganisation heute lange nicht mehr die Machtstellung auf dem französischen Kunstseidenmarkt einnimmt, die sie in früheren Jahren inne hatte. Dies geht schon daraus hervor, daß sich das zwischen den Comptoir- und den außenstehenden Unternehmungen bestehende Kräfteverhältnis in den letzten Jahren sehr gewaltig verschoben hat; und zwar dadurch, daß sich das Comptoir an den zahlreichen Neugründungen, die insbesondere in den beiden letzten Jahren erfolgt sind, nicht beteiligt hat.

Von den 41 Unternehmungen, die in Frankreich Kunstseide herstellen oder in absehbarer Zeit mit dieser Produktion beginnen werden, sind dem Comptoir bloß 15 angegliedert. Sie befassen sich, abgesehen von der Rhodiaseta und der Cuprotextile, durchwegs mit der Herstellung von Viscoseseide. Auf diesem Gebiet war das Comptoir bisher unbedingt vorherrschend. Die ihm angeschlossenen Unternehmungen hatten im vergangenen Jahre eine Gesamt-Tagesproduktion von ungefähr 32 Tonnen aufzuweisen, während die außenstehenden insgesamt nur an 26 Tonnen erzeugten. Nun wurden aber in den letzten Jahren acht weitere dem Comptoir nicht angehörende Unternehmungen gegründet. Die auf den Tag

bezogene Leistungsfähigkeit der außenstehenden Fabriken wurde dadurch von 44 auf 57 Tonnen erhöht, während die Gesamtkapazität der Comptoir-Unternehmungen mit höchstens 46 Tonnen anzusetzen ist. Es ist daher anzunehmen, daß sich die französische Kunstseidengruppe bezüglich der Viscoseproduktion von den nicht angeschlossenen Unternehmungen bald überflügelt sehen wird.

Ahnlich stehen die Verhältnisse auf dem Azetatseidenmarkt. Bis vor kurzer Zeit gab es nur zwei Azetatseiden-Unternehmungen in Frankreich: die Rhodiaseta und die Tubize Française. Von diesen ist die Rhodiaseta, die, wie bereits erwähnt unter der Kontrolle des Comptoir steht, sowohl bezüglich der Leistungsfähigkeit als auch hinsichtlich der Produktion das bedeutendere. Im Jahre 1928 wurden aber zwei weitere Unternehmungen gegründet, nämlich die Setyle Française und die Soie de Clairoix. Die zu erwartende Produktion dieser beiden Neugründungen läßt sich vorläufig nur schwer abschätzen, da sie sich erst im Anfangsstadium befindet, doch wird man damit rechnen müssen, daß sich auch hier das Kräfteverhältnis zugunsten der außenstehenden Unternehmungen verschoben hat.

Die Kupferseide spielte bisher auf dem französischen Kunstseidenmarkt nur eine verhältnismäßig geringe Rolle. Das einzige Unternehmen, das sich mit diesem Herstellungsverfahren befaßte, war die Cuprotextile, die dem Comptoir des Textiles Artificiels angeschlossen ist. Die Produktion der Fabrik in Roanne, die mit 1,8 Tonnen anzusetzen sein dürfte, reichte aber in der letzten Zeit nicht mehr aus, um den inländischen Bedarf, der sehr beträchtlich zugenommen hat, zu decken und so wurde im Jahre 1928 unter Beteiligung deutschen Kapitals die Soie Artificielle de Vichy gegründet, die mit einer Tageskapazität von 3 Tonnen ausgestattet wurde. Dem Comptoir ist somit auch hier ein gefährlicher Konkurrent erwachsen.

Schließlich ist noch bezüglich der Nitrat-Seide ein Vergleich anzustellen, die in Frankreich nur in sehr geringen Mengen erzeugt wird. Es befassen sich mit diesem Verfahren nur zwei Unternehmungen, die Soie d'Amiens und die neu gegründete Soie de Lille, die zusammen bei einer ziemlich unbedeutenden Produktion eine Leistungsfähigkeit von annähernd vier Tonnen pro Tag aufweisen. Keines der beiden Unternehmungen ist dem Comptoir angegliedert.

Wir fassen das unseren Erwägungen zu Grunde liegende Zahlenmaterial in nachstehender Aufstellung zusammen, zu der wir allerdings bemerken müssen, daß es sich hier zufolge